

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0445

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 05.04.2016

Beratungsfolge

Rat	03.05.2016	TOP: 4.2	öffentlich
Rat	02.06.2016	TOP: 6.2	öffentlich

Beratungsgegenstand

- Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die Kalkulation der Friedhofsgebühren und beschließt die

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW. S. 313, geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 16.12.2004 (Pressebekanntmachung vom 24.12.2004), geändert mit Änderungssatzung vom 26.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 30.11.2009) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif der Anlage erhält folgende Fassung:**“Gebührentabelle**

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen:

**A) Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten
einschl. Friedhofsunterhaltung (Grabnutzungsgebühren)**
(je nach Verfügbarkeit/Angebot der Stadt Ahaus)

1. für Reihengrabstätten (25 Jahre Nutzungsrecht – gesetzliche Ruhefrist)

1.1. Sargbestattung

- a) Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr zur Eigenpflege273,00 €
(Hierbei ist das Nutzungsrecht auf 20 Jahre begrenzt.)
- b) Reihengrab für einen Verstorbenen über 5 Jahre zur Eigenpflege661,00 €
- c) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenreihengrab991,00 €
- d) Pflegefreies Reihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage1.982,00 €

1.2. Urnenbestattung

- a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege370,00 €
- b) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenurnenreihengrab555,00 €
- c) Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage923,00 €

2. für Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht, Wiedererwerb möglich)

(Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber beträgt die Gebühr 1/30 pro Jahr der Verlängerung auf der Basis von § 14 Friedhofssatzung der Stadt Ahaus)

2.1. Sargbestattung/Urnenbestattung

- a) Wahlgrab zur Eigenpflege1.189,00 €
- b) Pflegefreies Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage2.775,00 €

2.2. Urnenbestattung

- a) Urnenwahlgrab zur Eigenpflege692,00 €
- b) Pflegefreies Baumurnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage1.859,00 €

B) Gebühren für Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

1. Beisetzung

- a) in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte
 - 1. für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr175,00 €
 - 2. für einen Verstorbenen über 5 Jahre349,00 €
- b) in einer Urnengrabstätte190,00 €
- c) einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche171,00 €

2. Ausgrabung

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen243,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen270,00 €
- c) einer Urne144,00 €

3. Umbettung auf demselben Friedhof

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen257,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen591,00 €
- c) einer Urne215,00 €

4. Abräumen einer Grabstätte
Für das Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte29,00 €

C) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Nutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag der Nutzung50,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle100,00 €
3. Nutzung des Sezierraumes für eine Leichenschau sowie für Waschungen
und Einkleidungen durch Bestatter oder Religionsgemeinschaften125,00 €
4. Nutzung des Sezierraumes für eine Obduktion250,00 €

D) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat!

1. Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren von ...38,00 €
je Grabstelle und Jahr erhoben.
2. Bei Ablösung dieser Friedhofsunterhaltungsgebühr für die restliche
Nutzungszeit wird die Ablösegebühr in der Rentenbarwertrechnung mit
mit einem Zinssatz von 2 % ermittelt.

E) Sonstige Benutzungsgebühren

1. Gebühr für eine Wasserhaltung37,00 €
2. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Grabplatte/ eines Grabsteines
für Rasengräber/Baumgräber320,00 €
3. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Beschriftungsplatte für die Urnen-
gemeinschaftsgräber164,00 €

F) Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für eine Grabmalgenehmigung30,00 €
2. Genehmigungsgebühr für eine gewerbliche Tätigkeit30,00 €
3. Verwaltungsgebühr für eine zusätzliche Grabbelegung bzw. Verlängerung80,00 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sachdarstellung

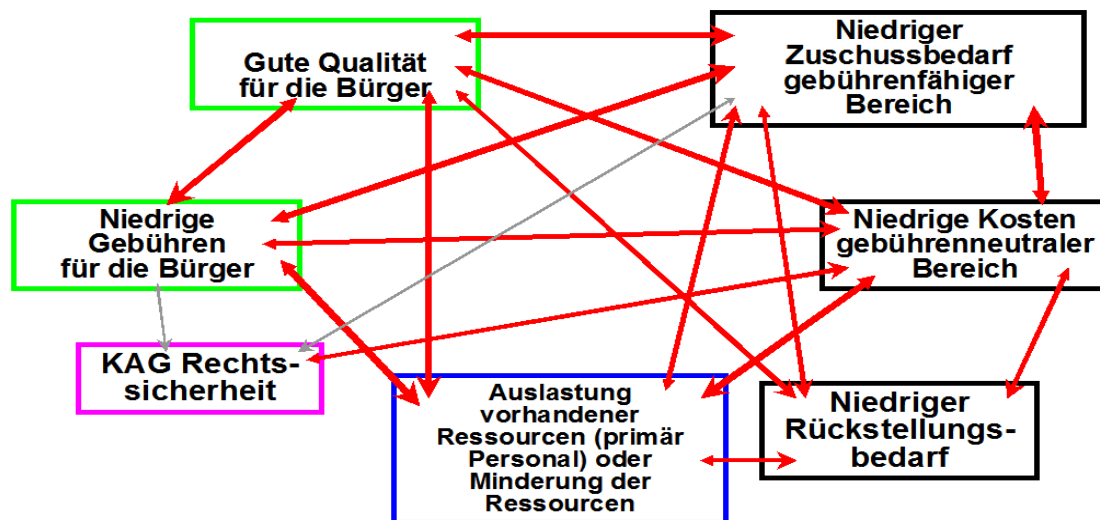
Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Friedhofsfinanzierung verschlechtern sich zunehmend. Hierbei sind nicht nur die allgemeine Teuerungsrate und die steigenden Kosten durch die Neugestaltung der Friedhöfe relevant sondern auch eine geänderte Nachfrage. Einerseits ist ein Trend hin zu kleineren Gräbern und der Verzicht auf Nebenleistungen (primär Trauerfeiern) zu verzeichnen. Andererseits handeln die Bürger über deren gestiegene Mobilität und eine stetig wachsende Markttransparenz (Internet) sehr viel produkt- und gebührenbewusster. Die Bürger als Nachfrager wollen zwischen verschiedenen Produkten wählen und sie kennen aus anderen Orten (oder aus dem Internet) hochqualitative, subjektiv individuell bewertete Grabformen und Trauerhallen.

Als weiterer Einflussfaktor ist hier zu nennen, dass aus der Sicht der Angehörigen auch der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung der Gräber in das Nachfrageverhalten einbezogen wird.

Der Trend zu pflegeleichten und pflegefreien Gräbern, zu immer kleineren Gräbern, und zu neuen Gemeinschaftsgrabanlagen hat dann letztlich zur Folge: In den (alten) Gräberfeldern gibt es immer mehr Freiflächen und somit faktische Überkapazitäten. Sofern die Überkapazitäten ein bestimmtes Maß überschreiten und sich die Gräberfelder immer mehr zu Parkanlagen mit einzelnen Gräbern darin verändern, liegt faktisch eine Teilfunktion für friedhofsfremde Leistungen vor

(öffentliches Grün innerhalb des Gräberfelds). Nunmehr gilt es nicht nur, die hoheitlichen Friedhofsleistungen über Gebühren zu refinanzieren sondern auch der Kämmerei zu erläutern, dass der Friedhofsbetrieb eine öffentliche Parkanlage unterhält und diese Kostenanteile aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten sind. Das Friedhofsmanagement ist insofern einigen Spannungsfeldern ausgesetzt, die es gilt betriebswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch harmonisch auszugleichen.

Spannungsfelder im Management



Quelle: IKH Institut für kommunale Haushaltswirtschaft, Eberhard Goebel

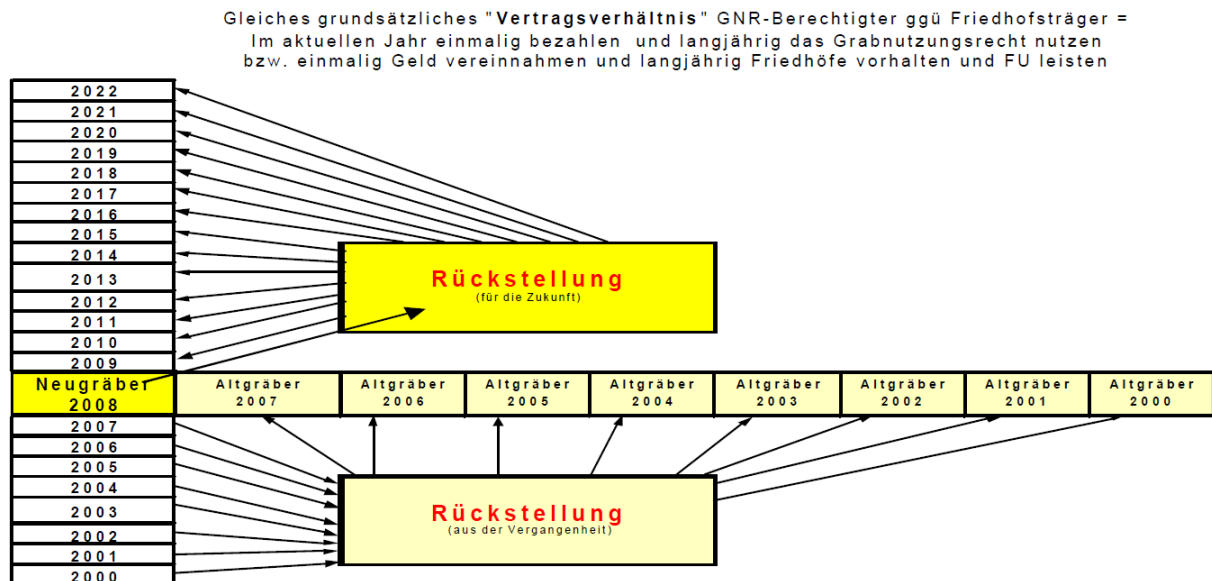
Die Steuerung eines Friedhofsbetriebes stellt sich insofern als ein komplexes System aus betriebswirtschaftlicher Angebots- und Gebührenpolitik dar. Finanziell steuerbar ist dieses System nur, wenn eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung praktiziert und eine kostenäquivalente und periodenübergreifende Gebührenkalkulation eingeführt wird. Mit dieser Gebührenkalkulation wird nunmehr die Finanzierung von der kameralen auf die periodenübergreifende, betriebswirtschaftliche Variante umgestellt.

Während nach einer kameralen Gebührenkalkulation die Kosten eines Jahres von den Bestattungsfällen dieses Jahres gedeckt werden mussten, rechnet die betriebswirtschaftliche Variante periodenübergreifend, also jahresübergreifend bzw. adäquat für die gesamte Nutzungszeit einer Grabstätte. Eine periodenübergreifende Kalkulation der Grabnutzungsgebühren und insbesondere eine Rechnungsabgrenzung, wie sie in der betriebswirtschaftlichen Praxis und auch dem NKF üblich ist, ist die Grundlage eines modernen Friedhofshaushalts- und -gebührenwesens.

Die passive Abgrenzung der Gebühreneinnahmen für die Grabnutzung ist hierbei ein zentraler Punkt, um eine konstante Gebührenlage auf längere Sicht zu gewährleisten.

Hierzu folgendes Schaubild:

Periodenübergreifende, betriebswirtschaftliche Finanzierung

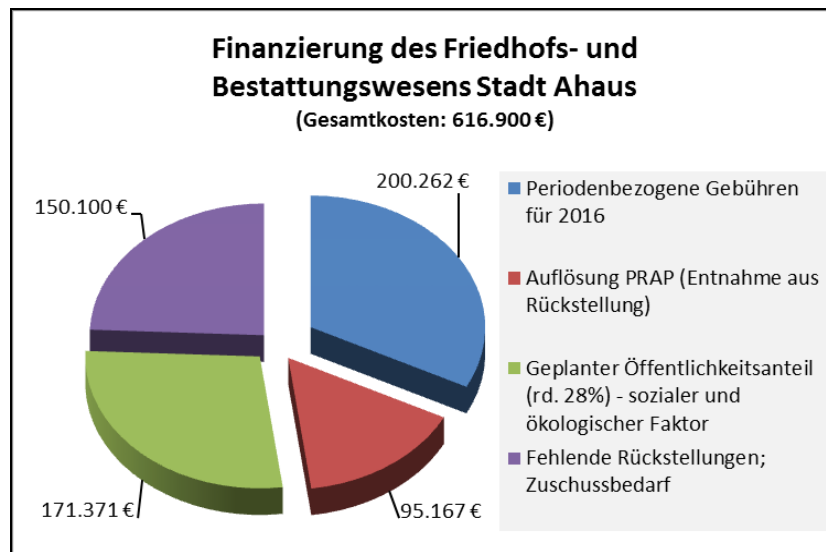


Quelle: IKH Institut für kommunale Haushaltswirtschaft, Eberhard Goebel
(Erläuterungen: GNR = Grabnutzungsrecht; FU = Friedhofsunterhaltung)

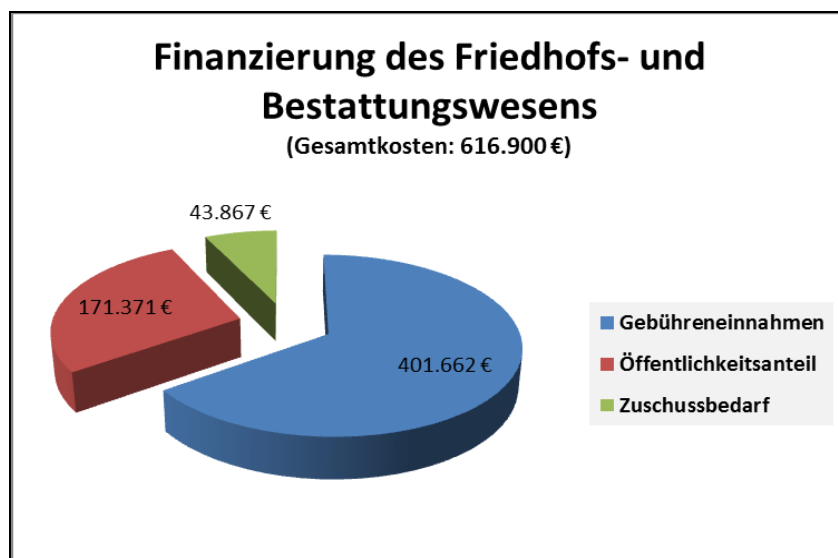
Bei der Berechnung des periodenbezogenen Finanzbedarfs wird auf das Verursacherprinzip zurück gegriffen, also die Zuordnung der Kosten auf die bestehenden Grabnutzungsrechte, denn die Friedhofsunterhaltung und -infrastruktur dient auch den Altgräbern bzw. deren Nutzungsberechtigten.

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Neuvergaben von Grabnutzungsrechten geht im ersten Schritt von den Gräberfeld- und Unterhaltungskosten, dividiert durch die Anzahl bestehender Grabnutzungsrechte, aus. Da selbige Kosten jedoch für die Dauer des Grabnutzungsrechts jährlich wiederkehren, werden diese Kostenanteile auf die Nutzungsdauer hochgerechnet. Hierbei kann über die Barwertrechnung der Faktor der absehbaren Preissteigerung und der Zinssatz für die Abzinsung der Vorauszahlung eingefügt werden. Über eine Äquivalenzziffernrechnung muss bei mehreren Grabtypen / Gebührentatbeständen je Gräberfeld zusätzlich die Anteilsrechnung gewichtet und verfeinert werden.

Nach vorstehender periodenübergreifender Gebührenkalkulation für die Grabnutzungsgebühren und unter Einbeziehung der Gebühren für die Bestattung und Nutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen ergibt sich für die Stadt Ahaus folgende Friedhofsfinanzierung nach der **Ergebnisrechnung - periodenübergreifende Betrachtung**. Von den zu erwartenden Gebühreneinnahmen i.H.v. rd. 400.000 € müssen rd. 200.000 € periodenübergreifend als PRAP abgegrenzt und neutralisiert werden. Sie werden in eine Rückstellung für die nächsten 25 bis 30 Jahre „geparkt“. Der Öffentlichkeitsanteil (ökologischer und sozialer Faktor) beträgt rd. 171.000 € (28 %) pro Jahr. Aus der Rückstellung können PRAP i.H.v. rd. 95.000 € aktiviert werden. Unter heutiger finanzpolitischer Betrachtung fehlen hier aktivierbare Rückstellungen von rd. 150.000 €. Das führt dazu, dass den umlagefähigen Kosten von rd. 450.000 € (Gesamtkosten abzüglich Öffentlichkeitsanteil) nur Erträge i.H.v. rd. 300.000 € entgegenstehen. Der Kostendeckungsgrad nach Ergebnisrechnung liegt hier ohne Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils bei über 66 %. Der Zuschussbedarf beträgt rd. 150.000 € (Ergebnisrechnung).



Nach der **finanzplanmäßigen Bewertung** sieht die Situation anders aus. Die Gebühreneinnahmen von rd. 400.000 € schlagen hier gänzlich zubuche. Die Betrachtung geschieht hier nach dem sog. Kassenwirksamkeitsprinzip. Der Kostendeckungsgrad liegt finanzplanmäßig ohne Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils von rd. 171.000 € bei über 90 %. Es verbleibt lediglich ein Zuschussbedarf von rd. 44.000 €.



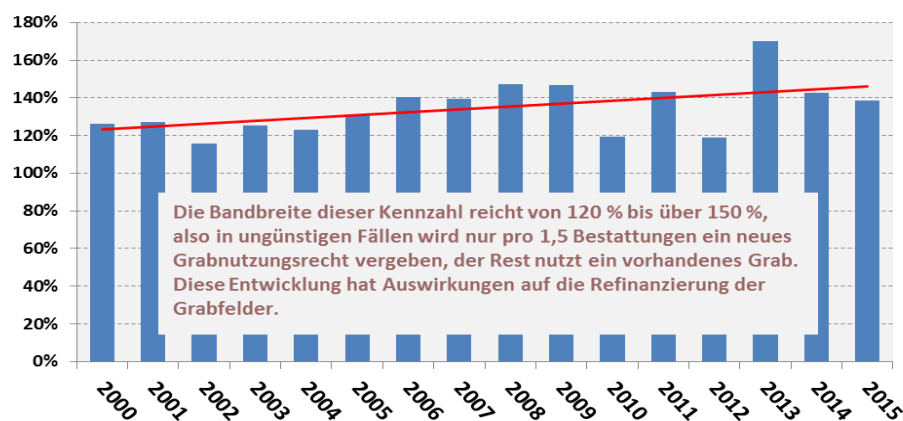
Mit dem Angebot von neuen Grabtypen (Gemeinschaftsgrabanlagen), die in sich geschlossene Anlagen mit begrenzten Kapazitäten und abgabenrechtlich eigenen Finanzierungskreisläufen haben müssen, werden faktisch Friedhöfe im Friedhof angeboten. Über das Verbot der Quersubventionierung nach dem Kommunalabgabengesetz NRW, dem Finanzierungsbedarf der neuen Grabtypen und der Marktfähigkeit der Gebührensätze können damit einerseits den Normalgrabfeldern Refinanzierungsmittel entzogen werden und andererseits ganz erhebliche Flächenüberkapazitäten in den Normalgräbern bewirken. Auch über die weitergehende allgemeine Nachfragerwanderung innerhalb der Standardgräber weg vom Sarggrab und hin zum Urnengrab wird sich der Flächenbedarf je Grab weiter verringern (siehe Anlagen).

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass weiter zunehmend Doppelt- und Mehrfachbelegungen je Grab erfolgen. Während früher bei einer Beisetzung gewöhnlich ein Nutzungsrecht neu vergeben oder verlängert wurde (1 Grab = 1 Sarg oder 1 Urne), so sind heute mehrere Urnen in einem

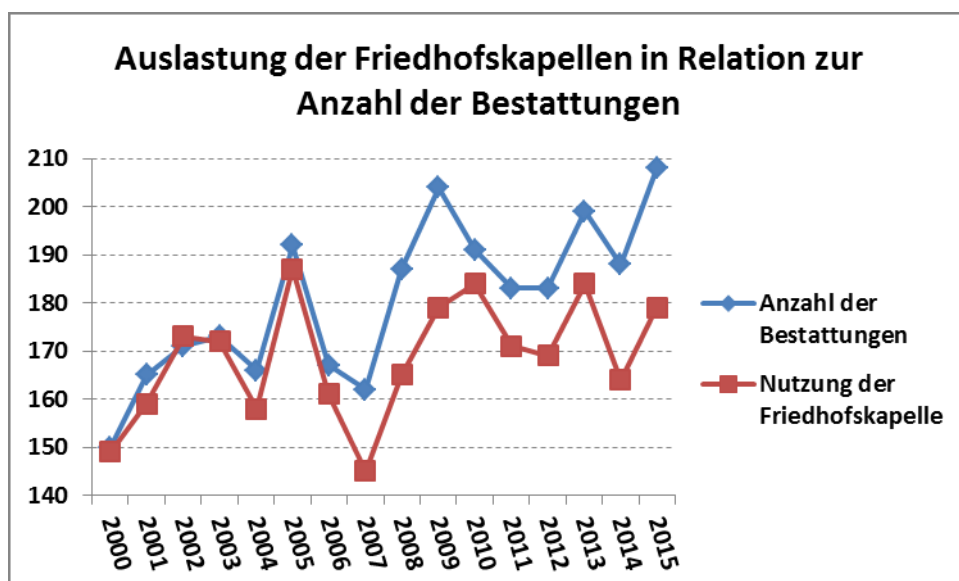
Grabnutzungsrecht (bspw. 4er-Urnenwahlgrab oder Urnenzusetzung in einem Sarggrab) keine Seltenheit. Mit dieser Verminderung der Neuvergaben von Grabnutzungsrechten nimmt die Nachfrage nach Grabnutzungsrechten (und damit die entsprechenden Gebühreneinnahmen) ab und die Bestandszahlen der Gräber mindern sich langfristig. Damit verschiebt sich auch das Verhältnis zwischen Bestandsgräbern und Grabneuvergaben. Die Relationen zwischen Bestandszahlen und Neuvergaben sind wirtschaftlich ungünstiger geworden. Während bei einem ausgeglichenen Wiederbelegungsverhältnis die Finanzierungslast je Grabnutzungsrecht den Kosten über die Nutzungsdauer anteilig entspricht, so muss nach den heutigen Relationen bei fixen Kosten (c.p.) ein neues Grabnutzungsrecht den fast 1,2- bis 1,4-fachen Finanzierungsanteil leisten, um bei gleichem Nutzen die Finanzierungslasten der Normalgrabfelder auszugleichen. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung die Verlängerung von bestehenden Grabnutzungsrechten im Zusammenhang mit einer Bestattung.

Folgendes Bild zeigt die Relation der Zahl der Bestattungen zu den neu vergebenen Grabnutzungsrechten in Ahaus.

Anteil Bestattungen an neu vergebenen Grabnutzungsrechten (Kennzahl)



Ähnlich verhält es sich mit der Ausnutzung der Friedhofskapellen und Leichenhallen. Das wichtigste Merkmal der Wirtschaftlichkeit einer Friedhofskapelle ist die Auslastung der Trauerhalle. Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auslastung der Ahauser Friedhofskapellen.

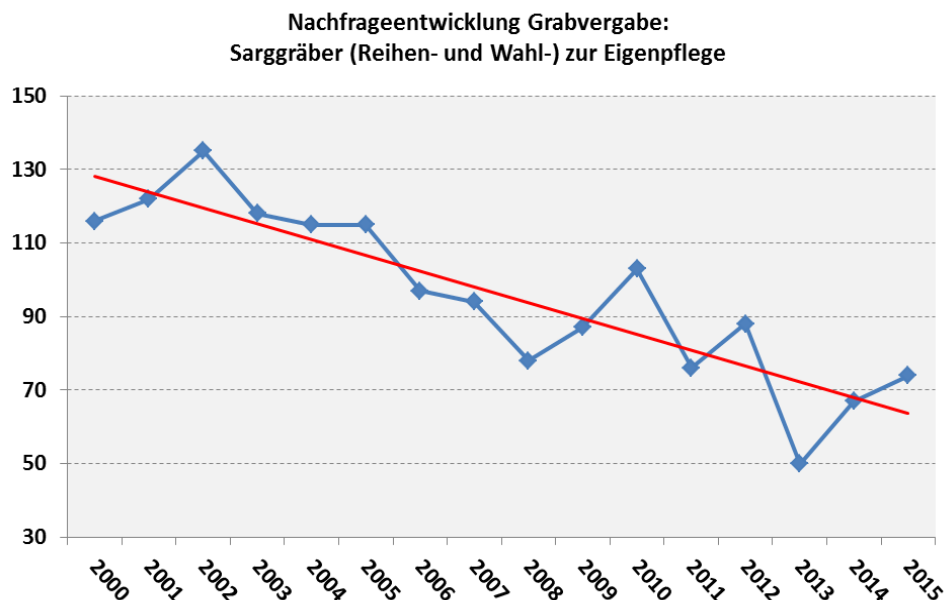


Die Entwicklung zeigt, dass immer weniger Bürger die Friedhofskapellen für Trauerfeiern nutzen. Auch die Nutzung der Leichenhallen verringert sich durch die zunehmende Anzahl

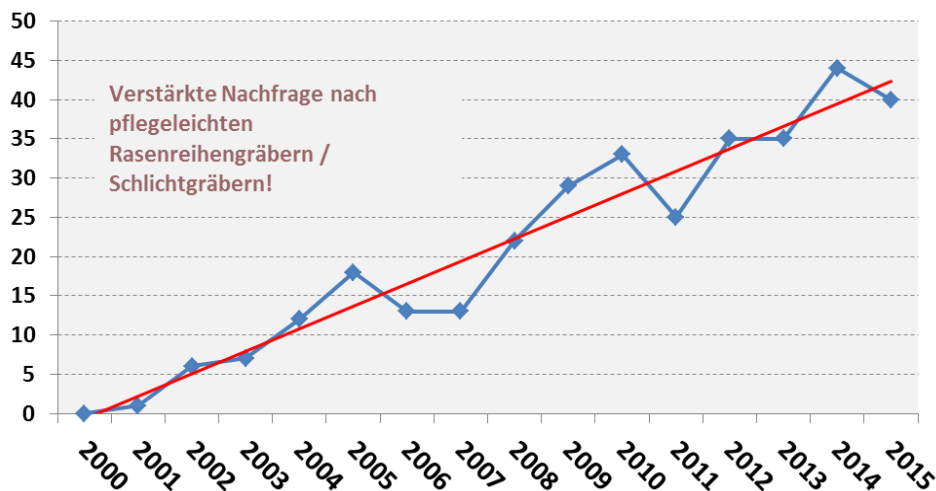
der Feuerbestattungen. Bei ausbleibender Nachfrage deuten diese Kennzahlen auf ein wirtschaftliches Risiko hin. Immer weniger Nutzer tragen letztendlich die Kostenlast der Leichenhallen und Friedhofskapellen. In diesem Zusammenhang ist dann irgendwann auch der Steuerzahler gefragt.

Kommunale Gebühren sind Geldleistungen für eine konkrete Gegenleistung. Leistung wie Gegenleistung haben in einem gerechten Verhältnis zu stehen, die Gebühren haben danach „leistungsgerecht“ zu sein. Das umfasst die konsequente Abtrennung nicht gebührenfähiger Kosten ebenso wie eine Begrenzung der Kosten auf die betriebsbedingten Friedhofsbedarfsflächen und den betriebsbedingten Ressourceneinsatz im Übrigen. Auch die konsequente Nutzung der Rechnungsabgrenzung, also die Einbringung von Anteilen aus den Gebührenzahlungen der Vergangenheit in die aktuelle Nutzungsgebühr, ist für die Gebührengerechtigkeit von großer Relevanz. Die Gegenleistung, die der Gebührenzahler zu erbringen hat, muss in seinem Interesse, aber auch aus Sicht der „leistenden“ Friedhofsverwaltung eine Qualität besitzen, die die Gebührensatzhöhe widerspiegelt. Der Friedhof hat eine angemessene Qualität zu sichern. Es darf deshalb auch keine signifikante Reduzierung der Angebotsqualität nur wegen eines bestehenden Kostendrucks geben. Dies beinhaltet auch den Standpunkt des Gebührenzahlers, keine der Friedhofswürde widersprechende Gestaltung hinnehmen zu wollen. Die Bürger dürfen eine zeitgemäße Ausstattung der Gräberfelder sowie eine angemessene Pflege und Unterhaltung der Gräberfelder erwarten. Der Gebührenzahler setzt ein Vertrauen in die Richtigkeit und Angemessenheit der geltenden Gebührenregelungen. Zur Gebührengerechtigkeit gehört auch ein zeitnahe Reagieren auf ein geändertes Nachfrageverhalten. So muss bei der Einführung neuer Grab-/ Bestattungsangebote nicht nur die Friedhofssatzung, sondern gleichzeitig auch die Gebührensatzung aktualisiert werden.

Folgende Nachfrageentwicklungen machen eine Friedhofsstrukturreform mit einer Friedhofsumgestaltung und auch eine neue Gebührenkalkulation dringend erforderlich.



**Entwicklung der Grabvergabe:
Schlichtgräber (Sarg- und Urnenbestattung zusammen)**



Durch die bereits in Gang gesetzte Neu- und Umgestaltung der Friedhöfe in Ahaus und Wessum gibt es zukünftig eine Vielzahl von Grabarten, die jeweils mit einer separaten Grabnutzungsgebühr versehen werden müssen. Insofern ist bereits frühzeitig eine vorsorgliche Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren erforderlich. Mit der Neu- und Umgestaltung der Friedhöfe wird dem veränderten Bestattungsverhalten und dem Wunsch der Nutzer nach neuen Grabarten, vor allem pflegefreien Grabstätten Rechnung getragen.

Die Grabnutzungsgebühren

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Gleichzeitig ist hiermit der Anteil der Friedhofsunterhaltung und -pflege für das Wegenetz, die Parkplätze und die Grünflächen (Herrichtung, Pflege und Unterhaltung) sowie die Abfallentsorgung und die Bereitstellung von Wasserschoöpfstellen für die gesamte Zeit der Nutzung abgegolten. Folgende Grabarten werden nunmehr angeboten: (neue Grabarten sind in blauer Schrift dargestellt)

1. Reihengrabstätten (25 Jahre Nutzungsrecht – gesetzliche Ruhefrist), die Grabstellen werden von Amts wegen vergeben. Hierunter fallen auch anonyme Grabstätten, Schlichtgrabstätten und muslimische Grabstätten.

1.1. Sargbestattung

- a) Kinderreihengrab für Leibesfrüchte, Totgeburten und Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, 20 Jahre Nutzungszeit, zur Eigenpflege
- b) Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, zur Eigenpflege (auch anonyme und muslimische Grabstätten)
- c) Schlichtgrab als Rasenreihengrab (einschließlich Grab- und Rasenpflege für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger – Beseitigung von Einsturzschäden – zuzüglich einheitlicher Grabplatten)
- d) pflegefreies Reihengrab (in neuer Sarggemeinschaftsgrabanlage auf dem Ahauser Friedhof, einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung für 25 Jahre durch den Friedhofsträger, Fundamentvorgabe für Grabsteine, Ablagemöglichkeit für Kerzen, Blumen, Gestecke; aufwendige Gestaltung; bevorzugte Lage)

1.2. Urnenbestattung (Nutzungszeit muss von 20 Jahre auf 25 Jahre angehoben werden – § 4 Abs. 2 BestG NRW – gesetzliche Mindestruhezeit)

- a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege

- b) Schlichtgrab als Rasenurnenreihengrab (einschl. Grab- und Rasenpflege für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger, zuzüglich einheitlicher Grabplatten)
- c) pflegefreies Urnenreihengrab (in den neuen Urnengemeinschaftsgrabanlagen der alten Friedhöfe Ahaus und Wessum und dem neuen Friedhof Ahaus (Neue Mitte); einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabanlage für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger, zuzüglich einheitlicher Gedenksteine; aufwendige Gestaltung; bevorzugte Lage)

2. Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht, Wahlmöglichkeit und Möglichkeit der Mehrfachbelegung und des Wiedererwerbs)

2.1. Sargbestattung und/oder Urnenbestattung

- a) Wahlgrabstelle zur Eigenpflege (auch Ehrengrabstätten und muslimische Grabstätten)
- b) pflegefreies Wahlgrab (in neuer Sarggemeinschaftsgrabanlage auf dem Ahauser Friedhof, einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung für 30 Jahre durch den Friedhofsträger, Fundamentvorgabe für Grabsteine, Ablagemöglichkeit für Kerzen, Blumen, Gestecke; aufwendige Gestaltung; bevorzugte Lage)

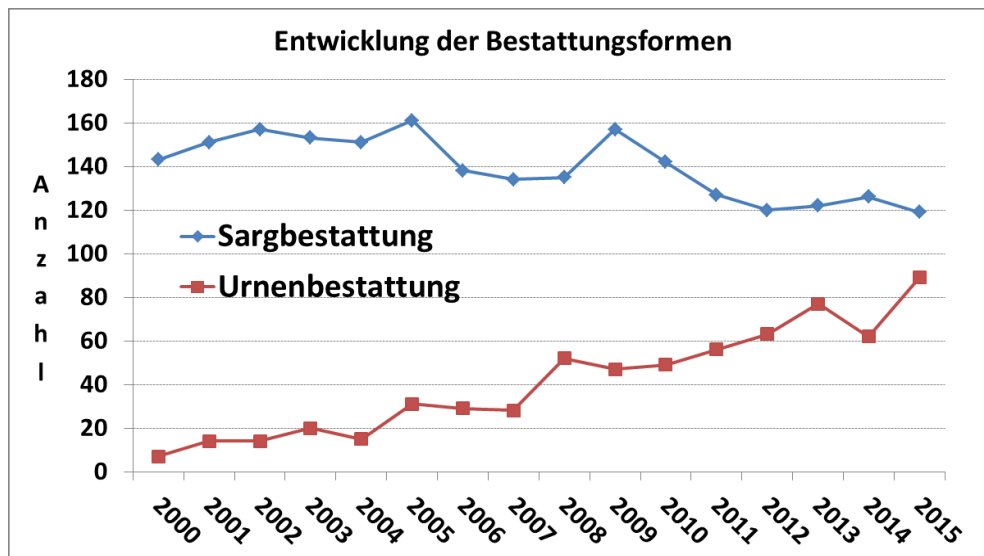
2.2. Urnenbestattung

- a) Urnenwahlgrabstätte zur Eigenpflege
- b) pflegefreies Baumurnenwahlgrab auf dem Ahauser Friedhof (als Rasenwahlurnengrab bzw. Schlichtgrab als Baumbestattung mit max. 2 Urnen je Grabstätte einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung und des Baumes für 30 Jahre durch den Friedhofsträger; zuzüglich einheitlicher Gedenksteine; aufwendige Gestaltung; größere Grabstätten, bevorzugte Lage)

Die pflegefreien Grabstätten (Reihengrab und Wahlgrab) werden in bevorzugten Bereichen der Friedhöfe neu angelegt. Zudem sind sie während der gesamten Nutzungszeit für den Nutzer pflegefrei. Die Stadt Ahaus bepflanzt diese Gräber und pflegt sie. Ähnlich verhält es sich mit den Schlichtgräbern als pflegeleichte Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten und Baumurnengrabstätten. Hier werden die Grabstellen von der Stadt Ahaus mit Rasen eingesäht und als Rasengrabstätten dauerhaft gepflegt und unterhalten. Zur Kennung werden hier die sogenannten Grabplatten bzw. Gedenksteine eingesetzt.

Für die neuen Grabformen liegen noch keine Fallzahlen und auch keine Erfahrungswerte vor. Wie werden diese Grabarten mit den entsprechenden Gebührensätzen von der Ahauser Bevölkerung angenommen? Wie wird sich die Nachfrage entwickeln? Wie verändert sich die Nachfrage nach den „alten“ Grabarten? Diese Fragen können heute noch nicht beantwortet werden. Großer Indikator wird natürlich auch der Gebührensatz sein. So lässt sich mithilfe der Gebührenstrukturen auch das Nachfrageverhalten steuern. Insofern ist es ein wichtiges Instrument für die Friedhofs- und insbesondere Flächenplanung.

Wie wird sich diese Entwicklung durch das neue Friedhofskonzept fortsetzen?



Zur Gebührenkalkulation speziell:

Die Stadt Ahaus unterhält in der Stadtmitte und im Ortsteil Wessum kommunale Friedhöfe mit Leichenhallen und Friedhofskapellen. Zur teilweisen Deckung der hierfür anfallenden Kosten werden Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) erhoben.

Friedhöfe sind primär Orte zur würdigen Bestattung der Toten und ihres Gedenkens. Darüber hinaus erfüllen sie aber auch weitere Aufgaben, insbesondere als Grünflächen mit wichtigen sozialen und ökologischen Zielsetzungen. Soweit die Kosten für die Friedhöfe auf dieses Allgemeininteresse entfallen, sind sie aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und dürfen nicht auf die Gebührenpflichtigen abgewälzt werden. Daher können die für die Friedhöfe anfallenden Kosten nicht in vollem Umfang durch Gebühren gedeckt werden.

Die Erhebung von Friedhofsgebühren ist in der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997 geregelt. Letztmalig sind die Gebührensätze mit Ratsbeschluss vom 18.12.2007 geändert worden. Seitdem sind die Friedhofsgebühren unverändert.

§ 1 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) erklärt die Gemeinden und die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu Friedhofsträgern. § 4 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW enthält die Rechtsgrundlage für die Friedhofsträger, die Benutzung der Friedhöfe durch Friedhofsatzungen zu regeln und aufgrund von Gebührensatzungen die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen festzulegen. Damit wird ein Anschluss an die Vorschriften des KAG NRW über die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

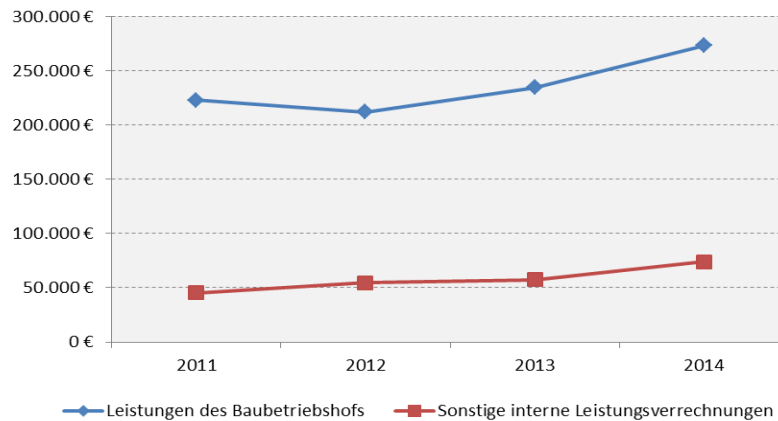
Benutzungsgebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NW zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 KAG NW und der eingetretenen Kostenveränderungen hat die Verwaltung die beigefügte Kalkulation aufgestellt. Nach den durchschnittlichen Kosten der vergangenen drei bzw. vier Jahre belaufen sich die kommunalabgabenrechtlichen Kosten für die beiden städtischen Friedhöfe auf voraussichtlich 617.000 € pro Jahr.

Diese Kosten verteilen sich wie folgt auf die drei Hauptkostenstellen:

- Grabstellenvergabe/Friedhofsunterhaltung: 468.000 €
- Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung und Abräumung: 73.000 €
- Leichenhallen, Friedhofskapellen, Sezier- und Obduktionsräume: 76.000 €

Der größte Kostenblock ist unzweifelhaft die interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs für die laufende Friedhofsunterhaltung.

Friedhofswesen; Interne Leistungsverrechnungen



Der größte Kostenblock: Die internen Leistungsverrechnungen machen allein mehr als 50 % der Gesamtkosten der Friedhöfe aus!

Friedhöfe dienen auch **sozialen und ökologischen Zwecken**. Außerdem sind Erweiterungsflächen für zukünftigen Friedhofsbedarf vorzuhalten. Die Aufwendungen, die mit diesen Flächen und dieser Zielsetzung verbunden sind, sind nicht dem Gebührenhaushalt zuzurechnen, sondern als Öffentlichkeitsanteil dem allgemeinen Haushalt zur Last zu legen.

In einer derzeitigen Flächenanalyse der Ahauser Friedhöfe für die Kostenstelle „Grabstellenvergabe/ Friedhofsunterhaltung“ ist ein Öffentlichkeitsanteil von 35 % ermittelt worden. Bei der Kostenstelle „Leichenhallen, Friedhofskapellen, ...“ wird der Öffentlichkeitsanteil pauschal auf 10 % festgesetzt, da die Friedhofskapelle, Toilettenanlage, ... auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Hier ist eine mathematische Ermittlung kaum möglich, insofern reicht hier ein pauschaler Mindestansatz aus. Die Kostenstelle „Beisetzung, Abräumung, Ausgrabung, Umbettung“ genießt keinen Öffentlichkeitsanteil, da diese Kosten in vollem Umfang durch den Bestattungsfall verursacht werden. Diese müssen zu 100% gebührenrechtlich umgelegt werden. Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle „Grabstellenvergabe/Friedhofsunterhaltung“ muss nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen auf den Friedhöfen Ahaus und Wessum neu ermittelt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Flächen- und Nutzenanalyse.

Unter Berücksichtigung dieser Öffentlichkeitsanteile von insgesamt rd. 171.000 € verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von rd. 445.000 €.

Dieser Kostenaufwand verteilt sich auf die drei Hauptkostenstellen wie folgt (rd.):

- Grabstellenvergabe/Friedhofsunterhaltung: 304.000 €
- Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung: 73.000 €
- Leichenhallen, Friedhofskapellen: 68.000 €

Die beiden letzteren Kostenstellen sind im gleichen Jahr durch die Gebühren der Nutzer zu decken. Die Kosten der Grabstellenvergabe und Friedhofsunterhaltung sind wie oben dargestellt auf alle Grabstellen gleichmäßig zu verteilen, denn auch die „alten“ Grabstellen haben einen adäquaten Kostenanteil zu tragen. Auf 8.000 Grabstellen verteilt beträgt der Kostenanteil pro Grabstelle dann rd. 38,00 €. Für jede Grabstelle fällt somit ein Investitions- und Unterhaltungskostenanteil von 38,00 € pro Jahr an. Dieser Betrag ist sodann hochzurechnen auf die Zeit der Nutzungsdauer und auf die Anzahl der geplanten neuen Grabnutzungsrechte. Hieraus ergeben

sich dann rd. 209.000 € zu verteilende Kosten. Für eine Ablösung dieser Kosten/Gebühren ist ein Barwertzinssatzes von 2% und ein Preissteigerungsindex von 1% einzubeziehen. Da sich die Kombination beider Zinssätze in der finanzmathematischen Hochrechnung fast ausgleicht, sind demnach insgesamt rd. 209.000 € auf die neuen Grabnutzungsfälle adäquat umzulegen.

Anmerkungen:

Diese Gebührenkalkulation nimmt Bezug auf die neue Friedhofsentwicklungsplanung und dem damit verbundenem Ratsbeschluss TOP: 5 vom 19.11.2014 und der neuen Friedhofssatzung.

Im Gebührenvergleich (Anlage 02) fällt auf, dass sich die Grabnutungsgebühren für Urnenreihengräber im Gegensatz zu den Erdbestattungen überverhältnismäßig verteuern. Das liegt daran, dass die Nutzungszeit gem. § 4 Abs. 2 BestG NRW von 20 Jahren auf 25 Jahre verlängert werden muss.

Einerseits können neue Angebote (insbesondere neue Grabtypen) die Nachfrage insgesamt halten oder auch neue Nachfrage einbringen. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass bei überstarker Nachfrage nach den neuen Angeboten die alten lückenhaften Grabfelder noch weiter vernachlässigt werden, was denn schließlich zu einem Dominoeffekt auch in der Finanzierbarkeit der Anlage führen kann.

Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftigen Friedhofsnutzer auf die geänderten Rahmenbedingungen (Angebots- und Gebührenstaffelung) reagieren werden. Eine vernünftige Friedhofspolitik bedeutet sodann kurzfristig auf Nachfrageveränderungen zu reagieren. Es wird auch zukünftig nicht zu verhindern sein, dass das Friedhofs- und Bestattungswesen zu einem großen Teil durch allgemeine Finanzierungsmittel der Stadt Ahaus gedeckt werden muss.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Friedhofssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Friedhöfe und Bestattungswesen	13.02
Maßnahme:	Gebührenkalkulation	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	201.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	402.000

Die Gesamtkosten der Produktgruppe 13.02 betragen pro Jahr rd. 617.000 €. Der Öffentlichkeitsanteil beträgt rd. 171.000 €. Umlagefähig sind insofern 446.000 €. Die Gebühreneinnahmen werden sich nach der Gebührenkalkulation auf rd. 402.000 € belaufen (Finanzplan). Dem allge-

meinen Haushalt verbleibt danach ein Anteil (Zuschussbedarf) von rd. 44.000 €. Der Kostendeckungsgrad liegt bei über 90 % (Finanzplan – Kassenwirksamkeitsprinzip).

Von den in 12 Monaten zu erwartenden Gebühreneinnahmen i.H.v. 402.000 € sind nach den Regeln des Haushaltsrechts rd. 201.000 € (Gebühren für Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung) als passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) in die Bilanz einzustellen. Diese passive Rechnungsabgrenzung wird dann über die Nutzungsdauer aufgelöst und stellt erst dann einen Ertrag dar (NKF-Methodik). Im Gegensatz dazu können aus der Rückstellung pro Jahr rd. 95.000 € aktiviert werden. Der Kostendeckungsgrad nach dem Ergebnisplan beträgt über 66 %.

Abhängig sind diese Beträge natürlich von der Zahl der tatsächlichen Bestattungsfälle.

Anlagen

Anlage 01 – Gebührenkalkulation

Anlage 02 – Vergleich der bisherigen mit den neuen Gebühren

Anlage 03 – Vergleich der bisherigen mit den neuen Beerdigungskosten

Anlage 04 – Interkommunaler Vergleich von Beerdigungskosten

Anlage 05 – Schaubilder und Grafiken